

**Ordnung für die Durchführung der Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.05.2017**

(AB Uni 2017/10, vom 17.05.2017, S. 820)

unter Berücksichtigung der Änderungsordnung vom
07. März 2019 (AB Uni 2019/5 vom 25.03.2019, S. 274))

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist, wer die Berechtigung hat, die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Studierenden zu wählen.
- (2) Ausschlaggebend für die Feststellung der Wahlberechtigung, ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Wahl zum Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Gruppe der Studierenden.

§ 2

Wahlleiterin/Wahlleiter

Die/der von der Rektorin/dem Rektor gemäß der Wahlordnung für den Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität bestimmte Wahlleiterin/Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 3

Wahlvorschläge

Wählbar ist jede/jeder Studierende, der/die vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgeschlagen wird. Der Vorschlag enthält mindestens sechs Studierende.

§ 4

Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel enthält Name und Vorname der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber. Als weitere Angaben wird auf schriftlich dokumentierten Wunsch der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber aufgenommen:
 - Die Tatsache einer Beschäftigung als studentische Hilfskraft an der Westfälischen Wilhelms-Universität
 - Das von der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber studierte Studienfach oder die studierten Studienfächer
 - Die Mitgliedschaft in bis zu zwei studentischen Gruppen

Die Angaben gemäß Satz 2 sind zu belegen.

- (2) Die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihre Nachnamen auf dem Stimmzettel genannt.

§ 5 Stimmabgabe

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 6 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die drei Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird durch elektronische Datenverarbeitung ermittelt.
- (3) Zum Wahlergebnis gehören:
 1. die Feststellung der Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der auf die Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen.
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den für die Wahlen zum Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität eingerichteten Zentralen Wahlausschuss. Die Feststellung des Ergebnisses kann im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (5) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitätshauptgebäude (Schloss) sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Gewählten dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 8 Nachrücken

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte aus ihrem/seinem Amt aus, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt die Bewerberin/der Bewerber nach, die/der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 9 Entsprechende Anwendung der Wahlordnung für den Senat

Die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für die im Sommersemester 2017 durchzuführende Wahl.